

# ERGÄNZENDE BEDINGUNG ZUR EIGENHEIM- VERSICHERUNG EXKLUSIVSCHUTZ STURMSCHADENVERSICHERUNG 2021 (EBEES2021)

**Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:**

## 1. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenützlich, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenützlich gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Wenn die Höchsthaftungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt (Artikel 9 AStB).

## 2. Neben- und Entsorgungskosten

In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung sind für die versicherten Sachen tatsächlich angefallene und mittels Rechnungen nachgewiesene Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Entsorgungskosten sowie Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) mitversichert. Diese Kosten gelten bis 20 % im Rahmen der Gebäude-Höchstschadigungssumme versichert.

Unter Bewegungs- und Schutzkosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere versicherte Sachen bewegt oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen, welche im Zuge der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsmaßnahmen nach einem versicherten Schadenereignis anfallen.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind. Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das damit vermischte Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich oder mit versicherten Sachen vermisches kontaminiertes Erdreich gilt: Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um einen Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche angeordnete Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fas-

sung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i. S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind unter der

- Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung behördlich angeordnet wurde und dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

### 3. Verpflegungsaufwand für Feuerwehren

Bei Schäden über EUR 5.000,- ist der Verpflegungsaufwand für Feuerwehren gegen Nachweis der Kosten versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 4. Bauliche Einfriedungen und Außenanlagen

Schäden an baulichen Einfriedungen (nicht jedoch natürliche Einfriedungen aus Bäumen, Sträuchern, Heckenpflanzen u. dgl.) um das versicherte Wohnhaus am Versicherungsgrundstück (= Wohnhausparzelle), an der Haus-, Hofbeleuchtung, Laternen, fix montierte Spielplatzeinrichtungen, Postkästen und Müllsammelgefäße gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 5. Antennenanlagen

Mitversichert sind Antennenanlagen (auch Parabolantennen) am Versicherungsgrundstück (= Wohnhausparzelle), sofern nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

### 6. Nicht fix montierte Baubestandteile

Noch nicht fix montierte Baubestandteile und Gebäudezubehör, in den versicherten Gebäuden, gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 7. Dachlawinen

Schäden an, den versicherten Gebäuden sowie baulichen Einfriedungen (ausgenommen natürliche Einfriedungen wie Heckenpflanzen, Sträucher, Bäume u. dgl.) um das

versicherte Wohnhaus am Versicherungsgrundstück (= Wohnhausparzelle), auch durch von diesen abstürzende Schneemassen sowie Schneerutschschäden am Dach gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 8. Schäden durch Eisrückstau, Schmelzwasser und Witterungsniederschläge

Schäden durch Eisrückstau, Schmelzwasser und witterungsbedingte Niederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) an Gebäudeteilen im Inneren, der versicherten Gebäuden, gelten als versichert. Dies gilt nur, soweit dafür kein Versicherungsschutz aus einer Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung besteht.

Nicht versichert sind jedoch Wasserschäden:

- infolge mangelhafter und/oder unterlassener Instandhaltung des versicherten Objektes,
- durch die mittelbare oder unmittelbare Wirkung von Baumängeln,
- infolge nicht ordnungsgemäß geschlossener Fenster oder Außentüren,
- an Gebäudeteilen der Außenseiten des versicherten Objektes,
- infolge Grundfeuchtigkeit, Grundwasser, Hangwasser, Wasser aus Drainageleitungen, Hochwasser, Überflutung, Überschwemmung, Kanal-Rückstau, Langzeiteinwirkungen u. dgl. oder Erdbeben.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### 9. Erweiterte Elementarschadendeckung

Schäden an versicherten Sachen durch Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen, Lawinen oder Lawinenluftdruck einschließlich aller dazu anfallenden Kosten (auch Neben- und Entsorgungskosten) gelten als versichert. Diese Deckungserweiterung steht für alle derartigen Schadenereignisse pro Versicherungsperiode einmal zur Verfügung.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 6.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Beseitigung von auf dem versicherten Grundstück abgelagerten Erdmassen, Geröll, Schlamm und dergleichen fällt jedoch keinesfalls unter die Versicherungdeckung. Des Weiteren gelten Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen als nicht versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Gebäude, die sich zum Schadenzeitpunkt laut Gefahrenzonenplan innerhalb der „roten Zone“ befinden.

Bei Gebäuden, die sich zum Schadenzeitpunkt laut Gefahrenzonenplan innerhalb der „gelben Zone“ befinden, verringert sich die für die erweiterte Elementarschadendeckung ausgewiesene Erst – Risiko Summe auf EUR 3.000,-.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten; Abflussleitungen am Versicherungsgrundstück sind frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und regelmäßig zu warten. Verletzt

der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Unter Hochwasser sind jene Wassermassen zu verstehen, die durch das außergewöhnliche Ansteigen und Übergehen von natürlichen stehenden und fließenden Gewässern versicherte Sachen und Gebäude überfluten.

Unter Schäden durch Überschwemmung sind jene Schäden an versicherten Sachen und Gebäuden zu verstehen, die durch Wassermassen, die nicht auf gewöhnlichem Wege abfließen können und deshalb auf üblicherweise nicht dafür genutzte Geländeteile ausweichen, verursacht werden. Dazu zählen insbesondere auch Schäden durch Oberflächenwasser, das ist Niederschlagswasser, welches der Boden aufgrund Sättigung oder ungewöhnlich großer Niederschlagsmengen binnen kurzer Zeit nicht aufzunehmen vermag. Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasseranstieg, das heißt durch Überflutung aufgrund des Ansteigens des Grundwasserspiegels, durch Kanalarückstau, Langzeiteinwirkungen u. dgl. sowie Schäden durch das Überlaufen oder zu Bruch gehen von Wasserspeichern aller Art.

Unter Vermurung sind Schäden an versicherten Sachen und Gebäuden zu verstehen, die dadurch entstehen, dass sich oberflächige, durch Wassereinwirkung ausgelöste Schlammströme, die in etwa zu gleichen Teilen aus Wasser und Erdreich bestehen, flussähnlich zu Tal wälzen. Nicht versichert sind Schäden durch Erdsenkung, das ist die naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlich oder künstlich geschaffenen Hohlräumen.

Unter Lawinen im Sinne dieser Bedingung sind Schnee- und Eismassen zu verstehen, die an Hängen niedergehen. Lawinenluftdruck ist der im Zusammenhang mit dem Niedergehen solcher Schnee- und Eismassen entstehende Luftdruck.

#### 10. Gebäudeverglasung aus Kunststoff

Gebäudeverglasungen aus Kunststoff aller Art gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude- Höchstentschädigungs- / Erstrisikosumme mit EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

#### 11. Markisen

Markisen, ausgenommen Sonnensegel, der versicherten Gebäuden, gelten als versichert.

#### 12. Optische Schäden - Hagel

Optische Schäden an den versicherten Gebäuden gelten als versichert. Nicht versichert sind jedoch Schäden an Fassaden jeglicher Art.

Optische Schäden sind Schäden ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit, welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude- Höchstentschädigungssumme mit EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt und gilt nur insoweit, als nachweislich eine Wiederherstellung bzw. Reparatur erfolgt.

#### 13. Entsorgung – Baum vom Gebäude

Sofern ein Baum am Versicherungsgrundstück bei einem Sturm auf ein Gebäude stürzt und so einen versicherten Gebäudeschaden verursacht, gelten die Aufräumkosten für diesen Baum als versichert. Die versicherte Gefahr Sturm ist im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung zu verstehen.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude- Höchstentschädigungssumme mit EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

#### 14. Heizungsanlagen

Heizungsanlagen, welche sich am Versicherungsgrundstück in einem Nebengebäude befinden, gelten sofern sie ausschließlich dem versicherten Wohnhaus dienen, als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude- Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

#### 15. Solar- und Photovoltaikanlagen einschließlich deren Glasanteil

In Abänderung der Zusatzbedingungen der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit für die Sturmschadenversicherung, gelten Solar- und Photovoltaikanlagen am versicherten Gebäude und freistehend am Versicherungsgrundstück als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude- Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

#### 16. Mehrkostenversicherung auf Grund behördlicher Auflagen

Die Mehrkostenversicherung gilt nur für jene Gebäude, die in der Police angeführt sind.

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden entstehen und durch diese die Kosten der Wiederherstellung von Gebäuden in den ursprünglichen Zustand überschritten werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet auf Weisung und Kosten des Versicherers Rechtsmittel gegen behördlich angeordnete Auflagen zu erheben.

Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt. Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude- Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt

#### 17. Private ein – und mehrspurige Kraftfahrzeuge, Anhänger sowie Boote

Private Kraftfahrzeuge, Anhänger, Mopeds, Motorräder sowie Boote, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden Angehörigen befinden, sind zum Zeitwert in versicherten Gebäuden, soweit die Beschädigung unmittelbare Folge eines ersatzpflichtigen Sturm- Gebäudeschadens ist, versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude- Höchstentschädigungssumme zum Zeitwert mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Versicherungsschutz gilt nur soweit nicht anderwärtig Versicherungsschutz besteht (Subsidärdeckung).

18. Langzeiteinwirkungen

Langzeiteinwirkungen wie Holzfäule, Tramvermorschung, Schimmel oder Pilzbefall u. dgl. stehen selbst dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn sie als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses auftreten.

19. Mitversicherung von freistehenden Nebengebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (nicht in der Polizze angeführt)

Freistehende Nebengebäude (die nicht Wohnzwecken dienen), Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze, Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück gelten als mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Nebengebäude(n) von insgesamt mehr als 80m<sup>2</sup> verbauter Fläche
- Wintergärten,
- Abbruchobjekte – ab Beantragung des Abbruchs oder bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides
- in Abbruch befindliche oder baufällige bzw. schlecht instand gehaltene oder nach Schäden nicht reparierte Objekte
- Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen
- Objekte, die leicht zerlegbar und transportierbar sind wie z.B.: Zelte, Gewächshäuser mit Folienbedeckung, Baracken
- Schwimmhallen oder -becken
- Treib- und Gewächshäuser und dergleichen
- Foliengewächshäuser
- Mobilheime, Wohnwagen
- Pavillon

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 30.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.